



Amtsgericht Ludwigshafen

Geschäftsnummer: 46 Gs 674/99

Staatsanwaltschaft Mannheim
 Aktenzeichen: 200 UJs 13831/99 QT

Ludwigshafen, 27. Aug. 1999

Todesermittlungsverfahren
 wegen Totschlags E

Beschluß

Nach §§ 103, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Wohnung mit Nebenräumen und der Fahrzeuge
 d. S

nach folgenden Gegenständen:
 schriftliche Unterlagen, wie Notizzettel, Telefonnummern etc.
 betr. die "Seitensprungagentur" oder betr. andere Frauen, die
 mit dieser Agentur Kontakt hatten, oder das Opfer E
 selbst betreffend.
 sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet, so-
 fern sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, daß
 ein noch unbekannter Täter Frau E getötet hat.

strafbar als Totschlag.

gemäß § 212 StGB

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Be-
 deutung sein.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere
 der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermitt-
 lungen notwendig.

Aufgrund des Umstandes, daß S bestreitet, Kon-
 takt zu dem Opfer gehabt zu haben, ist die Annahme gerechtfertigt,
 daß die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen
 wird.